

Unstruttal

Amtsblatt

der Gemeinde Unstruttal



Ammern



Dachrieden



Eigenrode



Horsmar



Kaisershagen



Reiser

30 Jahre A C C



Ammern Hellau

A m t l i c h e r T e i l

Öffentliche Bekanntmachungen

Nachstehend aufgeführte Beschlüsse wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08. 12. 2008 gefasst, die im OT Eigenrode stattfand:

Beschluss-Nr.: 26 – 199 – 2008

Bestätigung der Niederschrift der 25. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unstruttal

Der Gemeinderat bestätigt die Rechtmäßigkeit der Niederschrift der 25. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unstruttal vom 17.11.08.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltung: 1

Gött

Bürgermeister

Siegel

Beschluss-Nr.: 26 – 200 – 2008

Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Unstruttal für das Jahr 2009

Der Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Unstruttal für das Jahr 2009 wird auf Grundlage § 62 ThürKO und § 24 ThürGemHV in der vorliegenden Form durch den Gemeinderat beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltung: -

Gött

Bürgermeister

Siegel

Beschluss-Nr.: 26 – 201 – 2008

Haushaltssatzung für das HH-Jahr 2009

Der Gemeinderat beschließt auf der Grundlage der §§ 55, 57 und § 19 Abs. 1 ThürKO sowie § 1 ff ThürGmHV die vorliegende Haushaltssatzung für das Jahr 2009.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 17
 Davon anwesend: 12
 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltung: -

Gött

Bürgermeister

Siegel

**Haushaltssatzung
 der Gemeinde Unstruttal
 für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des §§ 57 ff der ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008

(GVBl. S. 134) erlässt die Gemeinde Unstruttal folgende Haushaltssatzung samt ihren Anlagen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

	Verwaltungshaushalt	
	in den Einnahmen und	
	Ausgaben mit	2.881.400 €
und im	Vermögenshaushalt	
	in den Einnahmen und	
	Ausgaben mit	2.507.900 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 57.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	<u>300 v.H.</u>
b) für die Grundstücke (B)	<u>300 v.H.</u>
2. Gewerbesteuer	<u>320 v.H.</u>

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 2009-01-01 in Kraft.

Unstruttal, den 19. 01.2009
Gemeinde Unstruttal

Gött
Bürgermeister

(Siegel)

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Unstruttal für 2009 wurde am 12.01.2009 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises geprüft und genehmigt und wird hiermit gemäß § 21(3) ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom 09.02.2009 - 23.02.2009 in der Verwaltung der Gemeinde Unstruttal, Herrenstr. 43, 99974 Ammern zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Unstruttal, den 06.02.2009

Gött
Bürgermeister

(Siegel)

Unstruttal

Ammern, d. 06.02.2009

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Ortsumgehung Mühlhausen im Zuge der Bundesstraßen B 247 und B 249

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. g. Verkehrsbauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin beginnt

am Dienstag, den 03.03.2009, 10.00 Uhr

**- für privat Betroffene, landwirtschaftliche Betriebe, Behörden der Landwirtschaft und Gemeinden -
sowie**

am Mittwoch, den 04.03.2009, 10.00 Uhr

- für das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, die Träger öffentlicher Belange, die Versorgungsunternehmen, die anerkannten Vereine und sonstigen Vereinigungen -

**in
99974 Mühlhausen,
Am Obermarkt 21,
Brotlaube (Sitzungssaal)**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde den Erörterungstermin bei Bedarf verlängern kann. Entsprechende Änderungen werden im Termin bekannt gegeben.

2. Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die rechtzeitig erhobenen schriftlichen Einwendungen haben auch im Falle des Ausbleibens weiterhin Bestand. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
3. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gött
Bürgermeister

**Haushaltssatzung 2009
des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 55 ff. der Thür. Kommunalordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2008 (GVBl. Seite 369) und der § 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) i.d.F. der Verordnung vom 12.06.2006 (GVBl. Seite 407) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Auf der Grundlage der Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2009 werden

	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
<u>1. im Erfolgsplan</u>			
die Erträge	4.510.000,00 €	10.410.000,00 €	14.920.000,00 €
die Aufwendungen	4.510.000,00 €	10.310.000,00 €	14.820.000,00 €
<u>2. im Vermögensplan</u>			
die Einnahmen	1.765.000,00 €	16.547.000,00 €	18.312.000,00 €
die Ausgaben	1.765.000,00 €	16.547.000,00 €	18.312.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

	2010
Bereich Wasserversorgung	0,00 €
Bereich Abwasserentsorgung	3.713.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplän wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 751.000,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 1.735.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.
ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2008

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

HAUSHALTSSATZUNG

des

Wasserleitungsverbandes "Ost - Obereichsfeld" für das Wirtschaftsjahr 2009

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr.8, S.290) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr.2, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2008 (GVBl. Nr.11, S. 369-373) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), sowie der ersten Verordnung zur ThürEBV vom 28.07.2006 (GVBl. Nr.11, S. 407), erlässt der Wasserleitungsverband "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

		<u>EUR</u>
1. im Erfolgsplan		
die Erträge	1.444.200	
die Aufwendungen	1.444.200	
2. im Vermögensplan		
die Einnahmen	333.000	
die Ausgaben	333.000	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 240.000 EUR festgesetzt

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft

Helmsdorf, den 09.12.2008

gez.

Siegfried Brand

Verbandsvorsitzender

Siegel

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (GS-WBS)

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
2. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
3. Erstattung der Kosten bei der vorübergehenden Stilllegung, der Wiederinbetriebnahme oder Abtrennung von Grundstücksanschlüssen.

§ 2

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der maximalen Arbeitsleistung des Wasserzählers berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der maximalen Arbeitsleistung des Wasserzählers berechnet. Sie beträgt bei einem Wasserzähler:

Zählergröße m ³ /h	Qmax Arbeitsleistung	€/Jahr Netto	€/Jahr Brutto (inkl. 7% Mwst.)
2,5 m ³ /h	7 m ³ /h	66,00	70,62
6 m ³ /h	13 m ³ /h	158,00	169,06
10 m ³ /h	23 m ³ /h	264,00	282,48
15 m ³ /h	40 m ³ /h	396,00	423,72
40 m ³ /h	100 m ³ /h	1.056,00	1.129,92
60 m ³ /h	190 m ³ /h	1.584,00	1.694,88

- (3) Die Grundgebühr inklusive der derzeit gültigen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) von 7 % für Standrohrzähler (Bauwasserzähler) beträgt:

- 1. Tag:	6,96 € (6,50 € Netto)
- jeder weitere Tag:	1,70 € (1,59 € Netto)
- Kautions:	500,00 €

§ 4

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) 1,70 €/m³ entnommenen Wassers (1,59 €/m³ Netto).
- (4) Wird ein Standrohrzähler (Bauwasserzähler) oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) 1,70 €/m³ entnommenen Wassers (1,59 €/m³ Netto).

- (5) Bei einem Verbrauch ab 10.000 Kubikmeter Wasser pro Jahr reduziert sich die Verbrauchsgebühr bei dem diese Grenze überschreitenden Verbrauch um 10 Prozent.
Die Gebühr beträgt inklusive der derzeitigen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) von 7 % dann 1,53 €/m³.
Ein entsprechender schriftlicher Antrag auf die verringerte Verbrauchsgebühr ist jährlich spätestens 4 Wochen nach der Ermittlung des tatsächlichen Verbrauches vom Kunden an den Zweckverband zu stellen.
- (6) Bei einem Verbrauch ab 15.000 Kubikmeter Wasser pro Jahr reduziert sich die Verbrauchsgebühr bei dem diese Grenze überschreitenden Verbrauch um 15 Prozent. Die Gebühr beträgt inklusive der derzeitigen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) von 7 % dann 1,45 €/m³.
Ein entsprechender schriftlicher Antrag auf die verringerte Verbrauchsgebühr ist jährlich spätestens 4 Wochen nach der Ermittlung des tatsächlichen Verbrauches vom Kunden an den Zweckverband zu stellen.

§ 5

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses oder der Wiederinbetriebnahme folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.
- (3) Die Grundgebührenschild endet mit der vorübergehenden Stilllegung für ein Jahr durch Ausbau des Wasserzählers oder mit der Abtrennung des Grundstücksanschlusses.

§ 6

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.
Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 08.03., 08.05., 08.07., 08.09., 08.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8

Pflichten der Gebührenschildner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung sowie für die Unterhaltung des Teiles des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 der Wasserbenutzungssatzung, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet (auf Privatgelände), sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung (die erforderlichen Erdarbeiten sind vom Antragsteller auszuführen) sind nach folgenden Einheitssätzen (inklusive der derzeit geltenden Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer) zu erstatten:

- Anschlussvorrichtung, pauschal: (dazu zählen Zählerkonsole, Absperrhähne, Mauerdurchführung und Montage)	205,11 € Brutto incl. 19 % Mwst. (172,36 € Netto)
- Anschlussleitung DN 32 je lfd. Meter: (Material und Montage, ohne Erdarbeiten)	2,94 € Brutto incl. 19 % Mwst. (2,47 € Netto)
* DN 40	4,27 € Brutto incl. 19 % Mwst. (3,59 € Netto)
- Vorübergehende Stilllegung: (Ausbau des Wasserzählers für ein Jahr) + Materialkosten nach tatsächlichem Aufwand	48,20 € Brutto incl. 19 % Mwst. (40,50 € Netto)
- Wiederinbetriebnahme: (Einbau des Wasserzählers nach einem Jahr) + Materialkosten nach tatsächlichem Aufwand	48,20 € Brutto incl. 19 % Mwst. (40,50 € Netto)

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v. H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

(2) Die Aufwendungen für die Abtrennung des Grundstücksanschlusses, der sich im öffentlichen Bereich befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Ab- und Anschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch des Zweckverbandes wird einen Monat nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmsdorf, den 10.12.2008

gez.

Siegfried Brand
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Sehr geehrte Kunden des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Die Verbandsversammlung unseres Verbandes hat am 25. November 2008 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 beschlossen.

Die gute Nachricht für alle Gebührenzahler von dieser Versammlung ist die Tatsache, dass die Gebühren auch im Jahr 2009 weiterhin stabil bleiben. Unser Verband hat schon seit mehreren Jahren stabile Gebühren (vergleichen Sie da mal die Preise bei Strom, Gas und Öl in den letzten Jahren!!), obwohl auch wir in den letzten Jahren Preissteigerungen auf den Gebieten Elektroenergie, Benzin, Gas, Material, Fremdleistungen und Versicherungen zu verzeichnen hatten. Diese Preissteigerungen konnten wir durch gezielte Einsparungen an anderer Stelle bisher immer ausgleichen. Seitens unseres Verbandes wurde ein Arbeitspapier zur zukünftigen Entwicklung der Gebühren bis einschl. dem Jahr 2012 erarbeitet. Darin ist vorgesehen, die jetzigen Gebühren weiterhin stabil zu halten. Entscheidend wird sein, wie sich folgende Faktoren in den nächsten Jahren entwickeln:

1. Keine weiteren gravierenden Steigerungen bei den erwähnten Gebieten Elektroenergie, Benzin usw.
2. Verlangsamung des derzeitigen Bevölkerungsrückganges. In den letzten 5 Jahren hat sich die Einwohnerzahl in unserem Verbandsgebiet um 5,69 % verringert. Jeder in seinem Ort sieht selber, welche Häuser leer stehen. Das heißt, dass unserem Verband die erforderlichen Grund- und Verbrauchsgebühren fehlen, die ganz einfach nötig sind zur Finanzierung der sogenannten fixen Kosten.
3. Beibehaltung der jetzigen Höhe des Trinkwasserverbrauches. Wenn die Einwohner immer mehr Wasser sparen und vielleicht auch durch die jetzige Finanz- und Wirtschaftskrise größere Betriebe in unserem Verband kürzer arbeiten oder die Belegschaft abbauen, dann wird weniger Wasser verbraucht und damit fehlen wiederum fest eingeplante Einnahmen, um die Ausgaben tätigen zu können. Die Folge wäre dann eine Erhöhung der Gebühren. Man sollte an dieser Stelle auch einmal erwähnen, dass unser Verband nur kosten-deckend arbeitet und nicht auf Gewinn orientiert ist !

Wir wollen mit dieser Information keineswegs unsere Kunden verunsichern. Es ist jedoch nicht verkehrt auf zukünftige Risiken aufmerksam zu machen. Wir hoffen sicherlich alle, dass diese so nicht eintreten werden.

In der nachfolgenden Übersicht finden Sie die derzeitigen Gebühren und Preise unserer angrenzenden Zweckverbände. Sicherlich eine sehr interessante Lektüre.

Ihr Wasserleitungsverband
„Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Übersicht Grund- und Verbrauchsgebühren der einzelnen Wasserverbände Stand 06.11.2008

Lfd. Nr.	Name der Verbände	Grundgebühr im Jahr in €Netto	Verbrauchsgebühr m³/Netto
1.	Zweckverband Wasserversorgung u. Abwasserbehandlung Obereichsfeld Heiligenstadt	144,00	1,04
2.	Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“ Leinefelde	144,00	1,12
3.	Wasser- und Abwasserzweck- verband „Eichsfelder Kessel“		

	Niederorschel	122,71	1,08
4.	Trink- und Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ Teistungen	122,71	1,15
5.	Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband Großbartloff	108,00	1,64
6.	Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf	66,00	1,59
7.	Trinkwasserzweckverband Mühlhausen und Umland (ab 01.01.2009)	117,60	1,14
8.	Trinkwasserzweckverband „Lochmühle“ Schlotheim	68,40	1,51
9.	Trink- und Abwasserzweckverband „Helbe-Wipper“ Sondershausen	134,40	1,97

**Satzung
der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von
Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2009**

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Satz 1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 04. September 2008 folgende Satzung beschlossen:

§1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2009 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 1. | Pferde (einschließlich Fohlen) | je Tier 2,55 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 4,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 5,00 Euro |
| 3. | Schafe | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | beitragsfrei |
| 3.2 | Schafe über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |

4.	Ziegen	
4.1	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 0,85 Euro
4.2	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
4.3	Ziegen über 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
5.	Schweine	
5.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	je Tier 1,50 Euro
5.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
5.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	je Tier 1,30 Euro
6.	Bienenvölker	je Volk 0,50 Euro
7.	Geflügel	
7.1	Legehennen über 18 Wochen	je Tier 0,06 Euro
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.5	Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen	6,00 Euro
8.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs.5)

Für Fische und Gehegewild werden für 2009 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Absatz 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitrag für das Jahr 2009 wird bei Rindern um 1,00 Euro ermäßigt, wenn:

1. der gesamte Rinderbestand des Betriebes vor dem 31. Dezember 2008 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ anerkannt wurde und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegen BHV1 geimpft wird und
2. der Tierbesitzer dies bis spätestens 31. Januar 2009 mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes schriftlich bei der Tierseuchenkasse angezeigt hat.

§2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2009 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 1 Abs. 2 verschiedenen Eigentümern (zum Beispiel in Pensionen oder Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Eigentümer vorgelegt wird.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Straße 4, 07745 Jena, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2009 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2009 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2009 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2009 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 04. September 2008 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2009 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 29. September 2008 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 20. Oktober 2008

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

Festsetzung der Grundsteuer 2009

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal hat in seiner Sitzung am 08.12.2008 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v.H und B auf 300 v.H. für das Kalenderjahr 2009 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2008 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die **Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2009 verzichtet wird.**

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes – GrStG – vom 07. August 1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1997 (BGBl. S 2590), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen, auf das Konto der Gemeinde Unstruttal zu überweisen. Soweit der Gemeinde eine Lastschriftinzugsermächtigung bzw. ein Dauerauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen bzw. von der Bank an die Gemeinde überwiesen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Gemeinde Unstruttal während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG, Für solche Grundstücke ist die

Steueranmeldung für jedes Kalenderjahr bis zum 1. Fälligkeitstag der Grundsteuer abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Gemeinde Unstruttal einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Begründung dienenden Tatsachen und Beweismitteln sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Unstruttal, 2009-02-06
Gött
Bürgermeister

Anmeldepflicht für Hunde in der Gemeinde Unstruttal

Werte Bürgerinnen und Bürger,
immer noch gibt es Hundehalter in der Gemeinde Unstruttal, die Ihrer Anmeldepflicht nicht nachkommen.

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass entsprechend der Hundesteuersatzung der Gemeinde Unstruttal,

§ 11 – Anzeigepflicht –

jeder Hund, der älter ist als 4 Monate, anmeldepflichtig ist.

Sollte der Hundebesitzer seiner Verpflichtung nicht nachkommen, droht ihm ein Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Gött
Bürgermeister

Erinnerung für alle Zahler von Steuern und Abgaben

Am 15. Februar 2009 wird die erste Rate zur Abgabenzahlung fällig.

Die regelmäßigen Fälligkeiten für Abgaben sind für:

- Jahreszahler: 01. Juli
- Halbjahreszahler: 15. Februar und 15. August
- Vierteljahreszahler: 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November

eines jeden Jahres fällig.
Falls ein anderer Termin vereinbart wurde, ist dieser anzunehmen.

Diese Termine können Sie nicht vergessen, wenn Sie der Gemeinde Unstruttal einen Lastschriftinzugsauftrag erteilen oder bei Ihrer Bank einen Dauerauftrag vereinbaren.

Kein Anspruch auf Durchführung des Winterdienstes

Werte Bürgerinnen und Bürger,

zwischen Weihnachten und den ersten Tagen des neuen Jahres waren die Straßen mit Eis und Schnee bedeckt. „Was des Einen Freude ist des Anderen Leid“. Täglich gingen Anrufe in unserer Verwaltung ein und Bürger beschwerten sich über die Durchführung des Winterdienstes durch unsere Mitarbeiter des Bauhofes. Es gab auch lobende Worte für sie.

In der ersten Auswertung über die Winterdienstarbeiten stellte sich heraus, dass einige Fahrzeugführer ihre Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß abgestellt haben, sodass der Einsatz unserer Räum- und Streufahrzeuge nicht möglich war. In den Ortsteilen ist es vorgekommen, dass einige Bürger ihrer Räum- und Streupflicht nicht nachgekommen sind. Sie müssen nun mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren rechnen. In der Novemberausgabe 2008 unseres Amtsblattes haben wir auf die Räum- und Streupflicht hingewiesen. Die Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Straßen und Wegen gehört zu den hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde.

Im Rahmen der Organisation und der Durchführung des Räum- und Streudienstes ist verschiedenen Aspekten Rechnung zu tragen:

Die Erwartung der Bürger bezüglich der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune wie auch Umweltschutzgesichtspunkte sind sinnvoll miteinander in Einklang zu bringen.

Wichtigstes Element der Winterdienstorganisation ist der so genannte Streuplan, der von der Verwaltung ausgearbeitet wird. Er soll sicherstellen, dass überall dort geräumt und gestreut wird, wo es notwendig ist. Bei der Aufstellung des Räum- und Streuplanes unterscheiden wir über verkehrswichtige und gefährliche Straßenabschnitte in den Ortsteilen unserer Gemeinde.

Der Räum- und Streudienst ist so zu organisieren, dass mit Einsetzen des Hauptverkehrs, zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr morgens, dieser bereits abgeschlossen ist. Die Räum- und Streupflicht ist auf die Hauptverkehrszeit beschränkt. Abends endet die Winterdienstpflicht mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs, je nach den örtlichen Verhältnissen zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr.

Eine Straße ist verkehrswichtig, wenn diese von 50 Fahrzeugen in einer Stunde befahren wird. Verkehrswichtige Straßen in der Gemeinde Unstruttal sind die Haupt- und Durchgangsstraßen. Alle anderen Straßen, die von unseren Mitarbeitern geräumt und gestreut werden, sind **freiwillige Leistungen** der Gemeinde.

Unsere Bürger haben **keinen Anspruch** auf Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Nebenstraßen, in den Wohngebieten und Grundstückszufahrten. Wie die Gemeinde ihrer Pflicht zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs im Winter nachkommt, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen je nach der Leistungskraft.

Grundsätzlich obliegt die Räum- und Streupflicht der Gemeinde. Wir haben diese Pflicht teilweise per Satzung auf die Haus- bzw. Grundstückseigentümer übertragen. Auf Gehwegen sollte ein Streifen von mindestens einem Meter frei geräumt und rutschfest gemacht werden. Passiert ein Unfall auf dem Weg zur oder von der Arbeit,

übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die anfallenden Kosten für Heilbehandlung und Rehabilitation. Wenn der Unfall bei ordnungsgemäßigem Streuen und Räumen hätte vermieden werden können, kann die Unfallkasse den Streupflichtigen zur Kasse bitten und das kann teuer werden.

Wenn Sie Fragen zum Winterdienst haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Jörg Papendick, Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Unstruttal (03601 8862663)

Im eigenen Interesse

Der Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal hat in seiner Sitzung am 22. im März 1999 die Satzung über die Hausnummerierung beschlossen, die am 08. April 1999 in Kraft getreten ist. In dieser Satzung wird festgelegt, dass

- jedes Gebäudegrundstück in der Regel eine Hausnummer erhält. Sie wird von der Gemeinde zugeteilt und der Eigentümer wird schriftlich benachrichtigt.
- der Eigentümer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung die Hausnummer auf seine Kosten zu beschaffen und ordnungsgemäß anzubringen hat. Kommt ein Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.
- die Hausnummer in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden muss. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde eine Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen auch in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießern sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB treffen.

Auf Anregung von Postzustellern (für die auch eine ordentliche Beschriftung der Briefkästen erforderlich ist) und medizinischen Notdiensten möchten wir dringend darauf hinweisen, dass betroffene Eigentümer von Gebäuden ohne Hausnummer in Ihrem eigenen Interesse schnellstens handeln sollten.

Papendick
Ordnungsamt

Tierhaltung

In unserer Verwaltung gehen zunehmend Anzeigen ein, wegen frei umherlaufender Hunde.

Nach Angaben der Anzeigerstatter hinterlassen die Hunde ihre Notdurft in den Vorgärten, Grünanlagen, Fußwegen und sogar auf Spielplätzen. Oft sehen die Hundehalter dabei zu und gehen weiter ohne die Verunreinigungen zu beseitigen.

Wir weisen aus diesem Grund auf unsere Ordnungsbehördliche Verordnung § 12 Abs.1-5 hin. Tiere (u. a. Pferde, Hunde, Katzen) dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen baden zu lassen. Auf Straßen, Wegen von Grün- und Parkanlagen, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Das Füttern fremder oder herrenloser streuender Katzen ist verboten.

Papendick
Ordnungsamt

Wir gratulieren zum Geburtstag

Der Bürgermeister und der Gemeinderat gratulieren den Seniorinnen und Senioren ab 70. Lebensjahr nachträglich für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.01.2009 ganz herzlich zum Geburtstag und wünschen ihnen Gesundheit und Wohlergehen.

Ammern

am 01.01.2009 Frau Dora Zimpel	zum 71. Geburtstag
am 02.01.2009 Frau Anny Henning	zum 74. „
am 02.01.2009 Herrn Sigmar Nordmann	zum 76. „
am 11.01.2009 Frau Gudrun Degen	zum 83. „
am 14.01.2009 Herrn Günter Macheleid	zum 91. „
am 15.01.2009 Frau Lisa Freund	zum 78. „
am 15.01.2009 Frau Lisette Ullrich	zum 72. „
am 18.01.2009 Herrn Heinrich Schmidt	zum 74. „
am 19.01.2009 Frau Hannelore Hartung	zum 75. „
am 19.01.2009 Herrn Erhard Schramme	zum 72. „
am 20.01.2009 Frau Rosemarie Koch	zum 75. „
am 24.01.2009 Herrn Harald Groß	zum 71. „
am 24.01.2009 Frau Jutta Neumann	zum 74. „
am 26.01.2009 Herrn Helmut Moschkau	zum 75. „
am 28.01.2009 Frau Helene Koch	zum 74. „
am 29.01.2009 Herrn Martin Fabian	zum 79. „
am 29.01.2009 Frau Thea Freitag	zum 73. „
am 29.01.2009 Herrn Johannes Lünemann	zum 71. „
am 31.01.2009 Herrn Heinz Lehmann	zum 80. „

Dachrieden

am 04.01.2009 Herrn Kurt Nonn	zum 80. Geburtstag
-------------------------------	--------------------

Eigenrode

am 20.01.2009 Herrn Herbert Mülverstedt	zum 81. Geburtstag
am 30.01.2009 Herrn Siegfried Walz	zum 71. „

Horsmar

am 01.01.2009 Herrn Bernhard Wenzel	zum 70. Geburtstag
am 02.01.2009 Herrn Joachim Weber	zum 72. „

am 03.01.2009 Frau Gertrud Stumpf	zum 74.	„
am 08.01.2009 Herrn Ulrich Schüler	zum 70.	„
am 12.01.2009 Herrn Georg Gleitz	zum 78.	„
am 12.01.2009 Frau Dorothea Rose	zum 77.	„
am 22.01.2009 Herrn Horst Weber	zum 77.	„
am 24.01.2009 Herrn Helmut Conrad	zum 73.	„
am 26.01.2009 Frau Anna-Maria Böhm	zum 82.	„
am 26.01.2009 Herrn Eduard Rose	zum 77.	„
am 27.01.2009 Frau Marianne Heger	zum 72.	„
am 28.01.2009 Herrn Heinz John	zum 85.	„
Kaisershagen		
am 09.01.2009 Herrn Peter Heyne	zum 73. Geburtstag	
am 26.01.2009 Frau Margarete Grabe	zum 78.	„
Reiser		
am 05.01.2009 Frau Anneliese Rollberg	zum 72. Geburtstag	
am 10.01.2009 Herrn Botho Klippstein	zum 71.	„
am 18.01.2009 Herrn Karl Hoyer	zum 78.	„
am 23.01.2009 Frau Anneliese Leise	zum 81.	„
am 24.01.2009 Herrn Horst Rollberg	zum 72.	„

Gottesdienste in unseren Gemeinden vom 06.02.2009 bis 08.03.2009

Ammern

am 08.02.2009 um 13.30 Uhr Gottesdienst (Pfarre)
 am 22.02.2009 um 13.30 Uhr Gottesdienst (Pfarre)
 am 06.03.2009 um 18.00 Uhr Weltgebetstag (Pfarre)
 am 22.03.2009 um 10.00 Uhr Familiengottesdienst mit Mittagsimbiss !!!!

Regenbogenkinder (Kinder von 7 – 10 Jahren)

Neuer Tag!!! 2. Samstagvormittag statt Freitag

Samstag, den 14.02.2009 von 10.00 - 12.00 Uhr (Pfarre)

Samstag, den 07.03.2009 von 10.00 - 12.00 Uhr (Pfarre)

Gemeindemäuse (Kinder von 1 – 6 Jahre)

Samstag, den 07.02.2009 um 16.00 Uhr (Pfarre)

Samstag, den 07.03.2009 um 16.00 Uhr (Pfarre)

Frauenkreis

Dienstag, den 10.02.2009 um 19.30 Uhr (Pfarre)

Dienstag, den 03.03.2009 um 19.30 Uhr (Pfarre)

Chor

mittwochs um 19.30 Uhr (Pfarre)

Konfirmandenzeit

Mittwoch, d. 11.02.2009 um 16.00 Uhr (Pfarre)

Samstag, d. 14.02.2009 Holk –Tag

Mittwoch, d. 25.02.2009 um 16.00 Uhr (Pfarre)

Mittwoch, d. 04.03.2009 um 16.00 Uhr (Pfarre)

Mittwoch, d. 11.03.2009 um 16.00 Uhr (Pfarre)

Mittwoch, d. 18.03.2009 um 16.00 Uhr (Pfarre)

Mittwoch, d. 25.03.2009 um 16.00 Uhr (Pfarre)

Gemeindeabend (mit Frauenkreis zusammen) offen für alle!!!

Dienstag, d. 10.02.2009 um 19.30 Uhr Papua-Neuguinea – das letzte Paradies?!

Das Weltgebetstagsland 2009 stellt sich vor (Länderinfo und biblischer Bezug)

Vorankündigung:

Passionszeit gestalten: dienstags 10.03., 24.03. + 31.03.2009 um 19.30 Uhr

Gemeindekirchenrat

Dienstag, d. 17.03.2009 um 19.30 Uhr (Pfarre)

Dachrieden

am 08.02.2009 um 11:00 Uhr

am 22.02.2009 um 11:00 Uhr

am 08.03.2009 um 11:00 Uhr

Konfirmandenunterricht im Pfarrhaus Horsmar

Freitag, d. 13.02.2009; 16:30 Uhr

Freitag, d. 20.02.2009; 16:30 Uhr

Freitag, d. 27.02.2009; 16:30 Uhr

Eigenrode

am 15.02.2009 um 14:00 Uhr

am 01.03.2009 um 14:00 Uhr

Konfirmandenunterricht im Pfarrhaus Horsmar

Freitag, d. 13.02.2009; 16:30 Uhr

Freitag, d. 20.02.2009; 16:30 Uhr

Freitag, d. 27.02.2009; 16:30 Uhr

Horsmar

am 08.02.2009 um 09:30 Uhr

am 22.02.2009 um 09:30 Uhr

am 08.03.2009 um 09:30 Uhr Gottesdienst mit Weltgebetstag

am 07.02.2009 um 17.00 Uhr Katholischer Gottesdienst

am 07.03.2009 um 17.00 Uhr Katholischer Gottesdienst

Frauenhilfe:

Mittwoch, d. 04.02.2009; 15:00 Uhr

Mittwoch, d. 18.02.2009; 15:00 Uhr

Mittwoch, d. 04.03.2009; 15:00 Uhr

Chorprobe:

Mittwoch, d. 04.02.2009; 19:30 Uhr

Mittwoch, d. 11.02.2009; 19:30 Uhr

Mittwoch, d. 18.02.2009; 19:30 Uhr

Mittwoch, d. 25.02.2009; 19:30 Uhr

Mittwoch, d. 04.03.2009; 19:30 Uhr

Konfirmandenunterricht:

Freitag, d. 13.02.2009; 16:30 Uhr

Freitag, d. 20.02.2009; 16:30 Uhr

Freitag, d. 27.02.2009; 16:30 Uhr

Kaisershagen

am 15.02.2009 um 11.00 Uhr

am 01.03.2009 um 13.00 Uhr

Reiser

am 15.02.2009 um 10.00 Uhr

am 01.03.2009 um 14.00 Uhr

Dr. Levi - immer ein offenes Ohr für Kinderfragen

Im Rahmen unseres Projektes: „Wie bleibt man gesund- wie wird man wieder gesund?“ bot uns Dr. Levi eine Erkundungsreise durch seine Behandlungsräume an. Mit Spannung und Vorfreude machten wir Kinder einen Besuchstermin mit Dr. Levi aus. Am 15.01.2009 war es soweit, wir Kinder hatten die Gelegenheit mit Doreen und unserem Praktikanten Matthias alles über die Arbeit und Arbeitsabläufe eines Arztes in Erfahrung zu bringen.



In seiner liebevollen und herzlichen Art erklärte uns Dr. Levi die Geräte, das EKG, den Ultraschall, das Kurzwellengerät, wofür Spritzen, Nadel und Faden sind und vieles mehr. Wir assistierten Dr. Levi beim Nähen eine Platzwunde bei einem Plüschlöwen - das war spannend. Unsere Fragen: „Wie viel Blut ein Kind / Mensch hat?“ z.B. konnte uns Dr. Levi beantworten. Wir werden nun im Kindergarten experimentieren wie viel 5l und 2,5l wohl sind. Dr. Levi erklärte uns Kindern, dass er als Arzt auch Arzthelferinnen benötigt



und auch hier bekamen wir einen Einblick, was man alles benötigt. Besonders toll fanden wir die Computer, aber auch die Karteikästen und Schreibblöcke merkten wir uns für die Ausgestaltung unseres Arztspiels im Kindergarten.

Auf diesem Weg möchten wir Kinder uns zusammen mit unseren Erzieherinnen bei Dr. Levi und seinem Team recht herzlich für den erlebnisreichen Aufenthalt in seiner Sprechstunde bedanken, er hat uns einen kleinen Einblick in den Beruf des Arztes gegeben.

Ein Unstrutzpatz

Übersicht der Veranstaltungen der einzelnen Vereine vom 06.02.2009 bis 08.03.2009

Februar

14.02.

Jahreshauptversammlung FFW Dachrieden

21.02.

Jahreshauptversammlung FFW Eigenrode

28.02. Jahreshauptversammlung FFW Reiser
März
 07.03. Jahreshauptversammlung FFW Ammern

Termin für das Heimatblatt

Abgabe der Artikel

16.02.2009

Nächster Erscheinungstermin des Amtsblattes:

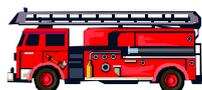
06.03.2009

O T AMMERN

Einladung der Freiwilligen Feuerwehr Ammern

Die Jahreshauptversammlung der FFW - Ammern findet
 im Feuerwehrgerätehaus in Ammern

am Samstag, dem 07. März 2009
 um 17.30 Uhr



statt.

Bitte in Uniform erscheinen.

Winkler
 Wehrführer

Weitere Informationen unter: www.feuerwehr-ammern.de

Die Volkssolidarität Ortsgruppe Ammern informiert!



Am 04.01.2009 führte die Ortsgruppe der Volkssolidarität
 Ammern ihre Jahreshauptversammlung durch.

Es wurde Rechenschaft über die Arbeit im Jahr 2008 abgelegt.

Gleichzeitig wurde die Vorsitzende und ein Mitglied des Vorstandes verabschiedet.

Leider gelang es an diesem Tage nicht den Posten der Vorsitzenden zu besetzen.

Der Vorstand trat zu einem späteren Zeitpunkt zusammen und wählte aus seinen
 Reihen die neue Vorsitzende und ihre Stellvertreterin.

Der neue Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

neue Vorsitzende - Sabine Schnellhardt

Stellvertreterin - Sylvia Eckard

Hauptkassierer - Inge Ramisch

weitere Mitglieder - Ingrid Tschinkel

- Charlotte Riedel

- Edith Lünemann

- Christa Beck und

- Edeltraut Wolter.

Liebe Mitglieder,

die Arbeit der VS in Ammern geht also in gewohnter Weise weiter. So wollen wir Ihnen auch in diesem Jahr schöne, erlebnisreiche Stunden, bei denen Sie ihre Krankheiten und Sorgen einmal vergessen können, beschenken.

Wir hoffen dabei auf ihre rege Beteiligung zu unseren Veranstaltungen.

Los geht es mit unserer alljährlichen Faschingsveranstaltung

am Sonntag, dem 22.02.2009

ab 14.00 Uhr

in der Gaststätte „Zur guten Quelle“.

Im Monat März feiern wir Frauentag. Merken Sie sich schon einmal dazu den 19.03.2009 vor.

Jeden Monat einmal werden wir Ihnen eine Veranstaltung anbieten. Dazu gibt es gesonderte Einladungen.

Aber ein Verein, so wie unsere Ortsgruppe, kann nur so gut und effektiv arbeiten, wie ihre Mitglieder die Angebote annehmen. Deshalb ist ihre Teilnahme wichtig.

Freuen würden wir uns natürlich auch sehr über das Interesse von mehr Ammerschen Bürgern ab 50plus, die selbst noch schöne Stunden in der Gemeinschaft Gleichaltriger verbringen möchten.

Miteinander und füreinander da sein war und ist das Motto der Volkssolidarität.

In diesem Sinne wünschen wir uns ein erlebnisreiches schönes Jahr 2009.

Inge Ramisch

O T DACHRIEDEN

Einladung zur Jahreshauptversammlung der FFW Dachrieden

Werte Kameradinnen und Kameraden, werte Vereinsmitglieder,

hiermit laden wir zur



**Jahreshauptversammlung der FFW Dachrieden,
am Samstag, dem 14.02.2009,
um 18.00 Uhr,
im Schulungsraum der Feuerwehr**

(Dachrieden 1 einfügen)

ein.

Wir bitten alle Mitglieder um pünktliches Erscheinen.

Der Vorstand

Einladung

Unser nächster Kaffeemittag findet im Februar

am Mittwoch, dem 11.02.2009

um 14.00 Uhr

im Feuerwehrgerätehaus Hauptstr. 10 b



statt.

Alle Rentner sind hierzu wie immer recht herzlich eingeladen.

O T EIGENRODE

Einladung

Zu unserem nächsten Kaffeemittag

am Donnerstag, dem 12.02.2009
um 15.00 Uhr
in der ehemaligen Gemeindeverwaltung,
Schulstraße 72



laden wir alle Rentner wieder recht herzlich ein.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung des Volkschores „Harmonie“ findet



am 15.03.2009
im Vereinsraum
in der Gaststätte „Zur Erholung“

statt.

Recht herzlich eingeladen sind alle aktiven und passiven Sänger des Vereins sowie die Vertreter der örtlichen Vereine der Gemeinde.

Aktivitäten der Feuerwehr zum Jahresende

In den letzten beiden Dezemberwochen drehte sich bei den Kameraden der Feuerwehr alles nur um die Geselligkeit, nachdem viele Stunden im Gerätehaus verbracht wurden. Der Umbau ist inzwischen abgeschlossen. Den Anfang machte die Weihnachtsfeier der aktiven Mitglieder und deren Partner, sowie den Kindern der Jugendfeuer am 21.12.2008. Ein Büfett wurde in der ersten Gaststube der Gemeindeschänke aufgebaut, während es sich die Kameraden in der zweiten Gaststube gemütlich machten. An der Weihnachtsfeier nahmen 32 Erwachsene und 7 Kinder teil. Zu abendlicher Stunde hatten die Kinder auch Spaß. Die Kameraden mit Getränken zu bedienen und die leeren Gläser einzusammeln – solange, bis das Fass Bier leer war. Danach sprang der Gastwirt ein – solange bis der Letzte ... war (... = müde Anm. d. Red.).

Die nächste Aktivität war für die Einsatzgruppe der schon traditionelle Wandertag zum Jahresende ging am 29.12. in Richtung Hasenheide. Die Wanderstrecke war diesmal etwas länger als sonst, dafür war es auch kälter. Es war der bis dahin kälteste Tag des Jahres und gleichzeitig der Beginn der Kältefront, die bis in den Januar hinein bis -20°C erreichte. 11 Kameraden nahmen an der Wanderung teil und freuten sich, nach der langen Strecke auf die heißen Würstchen und Steaks am Lagerfeuer. Das Bier wurde auch nicht kalt getrunken.



- Zwischenstopp am Schulzenbusch -



- Lagerplatz an der Hasenheide -

A. Frey
Vereinschronist

Nachruf

Plötzlich und unerwartet verstarb am 18.12.2008, eine Woche nach seinem 60. Geburtstag, unser langjähriger Sangesfreund

Rolf Kasper

Der Volkschor „Harmonie“ Eigenrode e.V. verliert mit ihm ein Chormitglied, dessen aufgeschlossene Art und optimistische Lebenseinstellung sich positiv auf das Zusammengehörigkeitsgefühl im Chor auswirkte. Rolf war als Schriftführer und Vorstandsmitglied im Verein tätig. Sein



Engagement für unseren Chor und sein Andenken werden wir stets in guter Erinnerung behalten.

Sein viel zu früher Tod macht uns alle betroffen, er fehlt uns.

Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau Margrit und seiner Familie.

Im Namen des Vorstands und der Mitglieder des Volkschor „Harmonie“

B. Kleidt

Vereinsvorsitzende

Nachruf

Der 60. Geburtstag sollte sein Letzter sein.

Unser aller Gefühl lässt sich kaum in Worte fassen, sein viel zu früher Tod macht uns alle sprach- und ratlos.

Der Ortschaftsrat Eigenrode trauert um

Herrn Rolf Kasper

der am 18. Dezember 2008, kurz nach seinem 60. Geburtstag verstarb.

Sein Wissen, sein Können und seine beruflichen Erfahrungen waren stets ein wichtiger Bestandteil der Zusammenarbeit mit dem Ortschaftsrat – für die Interessen der Bürger im Ortsteil – besonders, wenn es um die Vorbereitung und Ausführungen baulicher Maßnahmen ging.

Wir alle trauern um einen erfahrenen, geschätzten und geachteten Menschen. Sein Wirken in der Gemeinde und im Ortsteil wird uns stets in guter Erinnerung bleiben.

Ortsbürgermeister

Ortschaftsrat

O T HORSMAR

Waldgenossenschaft „Waldinteressenten Horsmar“ 06.01.2009

E i n l a d u n g

Am Samstag, dem 14.03.2009 findet um 14:00 Uhr im Saal der Gemeindeschänke Horsmar unsere diesjährige Mitgliederversammlung statt.



Einlass: ab 13.00 Uhr

Persönliches Erscheinen aller Mitglieder ist erforderlich!

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
3. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
4. Berufung eines Versammlungsleiters
5. Verlesung der Tagesordnung
6. Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
7. Kassenbericht des Rechnungsführers für das Jahr 2008
8. Bericht der Rechnungsprüfer
9. Entlastung des Rechnungsführers
10. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
11. Entlastung des Vorstandes
12. Vorstellung und Beschluss über den Haushaltsplan 2009
13. Anträge auf finanzielle Unterstützung:
 - 13.1 „Antrag auf Unterstützung bei den Fliesenarbeiten im Innenbereich der Leichenhalle in Horsmar" gestellt von der Gemeinde Unstruttal
 - 13.2 „Antrag auf finanzielle Unterstützung bei den Sanierungskosten des Pfarrhauses in Horsmar" gestellt durch den Gemeindegemeinderat Horsmar
14. Verlesen der Chronik
15. Diskussion

Zum Punkt 3 der Tagesordnung

Sollte bei der Versammlung Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, wird sofort nach Schließung der Versammlung eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der dann vertretenen Anteile beschlussfähig ist. (§ 8 Absatz 3 der Satzung)

Albrecht Wegerich
Der Vorsitzende

O T KAISERSHAGEN

Skatturnier 2008

Auf dem Bild sehen Sie die 10 besten Skatspieler aus dem Jahr 2008. Darunter befanden sich auch 3 Frauen.



Von den insgesamt 70 Teilnehmern aus dem Jahr 2008 belegte Lothar Wiederhold aus Leinefelde den 1. Platz. Platz zwei ging an Mike Peterseim aus Heyerode und den 3. Platz belegte Karl-Heinz Stiefel aus Oberdorla.
Für das Jahr 2009 wünschen wir allen Spatspielern

Gut Blatt

O T REISER

Krippenspiel in Reiser

Seit Jahren ist das Krippenspiel zum Weihnachtsgottesdienst in Reiser nicht mehr weg zu denken.

In diesem Jahr freuten wir uns besonders darüber, dass unsere Konfirmandinnen Patricia Achterberg, Wiebke Ruhнау und Maria Wenkel sich noch einmal bereit erklärten, unser Anspiel zu unterstützen.

Wir verabredeten uns immer montags nach dem „Konfirmandenunterricht“ in den Räumen des alten ev. Kindergartens von Reiser, um gemeinsam zu üben. Die letzten zwei Proben fanden dann in unserer kleinen Kirche statt, unterstützt von Eltern und Großeltern. Bei diesen Proben war auch unser Pfarrer Moritz anwesend und gab noch den einen oder anderen Hinweis, wie z.B., dass die zarten Kinderstimmen nicht bis in die letzte Bank gehört werden könnten. Die anwesenden Eltern hatten auch gleich eine Idee, um dieses Problem zu lösen. Und so kamen zur nächsten Probe Mathias Wenkel und dessen Frau Claudia und bauten ihre Lautsprecheranlage für uns auf. Weil sie zu Weihnachten nicht da waren, sprang Carsten Göber spontan ein, um unser „Tontechniker“ zu sein. Auf diesem Weg ein herzliches Dankeschön an die drei. Aber bedanken möchten wir uns an dieser Stelle auch bei den Eltern und Großeltern, die nicht nur unsere Proben unterstützt haben, sondern auch die Kinder passend zu unserem Krippenspiel als Maria und Josef, die Wirte, die Hirten und die Engel verkleidet haben.



Somit war unser Anspiel, dass die Herbergssuche von Maria und Josef sowie die Verkündung der frohen Botschaft durch die Engel bei den Hirten darstellte, ein wunderschönes Erlebnis für alle Anwesenden im Gottesdienst.

Zu guter Letzt möchten wir aber nicht versäumen, den kleinen Darstellern ein herzliches Dankeschön auszusprechen. Sie waren mit soviel Freude und Eifer dabei, dass sie es hier verdienen, alle namentlich genannt zu werden: Clara Fongern als Maria, Chris Göber als Josef, Anne Göber, Niklas Lange und Marie Fongern als Wirte, Wiebke Ruhнау als Sprecherin, Julian Ruhнау als Jacob, Saskia Krüger und

Annemarie Scharf als Engel, Patricia Achterberg, Maria Wenkel, Saskia Rang und Tom Kastner als Hirten.



Wer Lust hat, beim nächsten mal wieder mitzuspielen, ist herzlich eingeladen, sich bei Urte Ruhнау oder mir zu melden.

Ich schreibe diese Zeilen auch im Namen von Urte Ruhнау, bei der ich mich hier für die gute Zusammenarbeit bedanken möchte. Ich freue mich schon auf die Proben zum nächsten Krippenspiel.

Verena Achterberg